

SIA-Anhörung am 08.03.2018 – 16 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

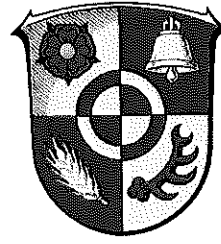
zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. [19/5624](#) –

21.	Stadt Neu-Anspach	S. 1
22.	Prof. Dr. C. Katharina Spieß, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin	S. 2
23.	unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder KTK-Diözesan-AG Limburg	S. 11
24.	unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: ERASMUS Offenbach GmbH	S. 21



Hessischer Landtag
Herrn Henrik Dransmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Der Bürgermeister
der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 19.02.2018

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion
der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/5624
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehme ich wie folgt Stellung:

Ich halte die Einführung einer Kreis- bzw. Landeselternvertretung für richtig und wichtig. Allerdings empfehle ich die Wahlzeit auf zwei Jahre zu verlängern.

Hierzu müssen dann entsprechende Regelungen für das Ausscheiden eines Mitglieds der Kreis- bzw. Landeselternvertretung aus dem örtlichen Elternbeirat getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Pauli

**Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. März
2018 in Wiesbaden**

**Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD, der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP**

Hintergrund

Die Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ist aus bildungs-, familien- und arbeitsmarktpolitischer Perspektive von hoher Bedeutung. Aus einer familien- und arbeitsmarktpolitischen Perspektive ermöglicht sie beiden Eltern einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Aus einer bildungswissenschaftlichen Perspektive kann sie dazu beitragen, dass alle Bildungspotenziale einer Gesellschaft genutzt werden und damit auch das Humanvermögen einer Volkswirtschaft optimal ausgebildet wird. Dies ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung. All dies trifft auch auf die Wirtschaften kleinerer Einheiten als dem Bund zu, also auch auf Bundesländer. Bildungskonomen sprechen von einer besonders hohen Rendite der frühkindlichen Bildung und Betreuung. **Allerdings kann diese nur dann realisiert werden, wenn es sich um eine frühe Bildung und Betreuung einer guten Qualität handelt.** Dann profitieren insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Kinder von einer Kindertagesbetreuung. Dies belegen neue europäische Forschungen, auch solche auf der Basis deutscher Daten. Hinzu kommt, dass es Hinweise darauf gibt, dass die Produktivität von Müttern am Arbeitsplatz steigt, wenn ihr Kind eine Kindertagesbetreuung einer guten Qualität besucht. Auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Qualitätsaspekt also von Bedeutung.

Bewertung der Gesetzesentwürfe

Im Folgenden werden unterschiedliche Aspekte in diesem Kontext diskutiert und dabei auf die Gesetzesentwürfe Bezug genommen.

Bildung und Familie
Univ. Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Leiterin

T +49 30 897 89 -254
F +49 30 897 89 -200
kspiess@diw.de

**DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e. V.**
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
Postanschrift:
DIW Berlin, 10108 Berlin
T +49 30 89789-0
F +49 30 89789-200
www.diw.de

Seite 2/9

- **Eine Verbesserung der Qualität der frühen Bildung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung in Hessen ist vor dem oben skizzierten Hintergrund von zentraler Bedeutung. Dazu sind mehr Ressourcen notwendig. Eine Beitragsfreiheit leitet sich daraus allerdings nicht ab.** Auch die Tatsache, dass es sich dabei um ein staatlich mitfinanziertes Bildungsangebot handelt, lässt nicht den Schluss zu, dass dieses Angebot beitragsfrei sein muss. Der Vergleich mit der Beitragsfreiheit der Schule ist irreführend, da die Schule mit einer *Schulpflicht* verbunden ist. Eine Kita-Pflicht würde bedeuten, dass der Kita-Bereich dem Schulsystem eingegliedert wird, ansonsten sind Änderungen des Grundgesetzes notwendig.
- Außerdem lässt sich festhalten, dass die Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bereits heute weitgehend von der öffentlichen Hand getragen werden. Insgesamt betrug z.B. 2013 der Anteil der öffentlichen Ausgaben an den Ausgaben im sogenannten Elementarbereich, der die Ausgaben für Krippen, Kindergärten, Vorschulklassen und Schulkindergärten umfasste, in Deutschland insgesamt fast 76%. Dabei überwiegt der Anteil der Kommunen. **Im Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und weniger spezifisch in dem Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Grüne, wird eine Verlagerung der Ausgabenanteile hin zum Land vorgeschlagen. Aus bildungsökonomischen Gesichtspunkten ist dies extrem sinnvoll. Denn von einem Kita-Ausbau profitieren insbesondere kurz- aber auch mittelfristig besonders das Land aber auch der Bund - wenn insbesondere an Mehreinnahmen im Bereich der Einkommenssteuereinnahmen gedacht wird. Das Land Hessen sollte sich von daher nicht nur für eine stärkere Landesbeteiligung stark machen, sondern auch für eine größere Bundesbeteiligung an den Kita-Kosten aussprechen.**
- In Hinblick auf die Ausgaben, welche die Familien tragen, lässt sich folgendes festhalten: Im bundesdeutschen Mittel geben Familien, deren Kind oder Kinder eine Kita nutzen, 119 Euro im Monat dafür aus.

Seite 3/9

Allerdings befinden sich darunter auch Familien, die keine Gebühren zahlen. Werden nur Haushalte betrachtet, welche tatsächlich Ausgaben tätigen, so belaufen sich diese auf 144 Euro im Monat. Im unteren Einkommensbereich fallen bei nahezu 50% der Familienhaushalte keine Kita-Ausgaben an, weil ihre Kinder entweder keine Kita nutzen oder der Haushalt dafür keine Ausgaben tätigt. Im oberen Einkommensbereich trifft dies auf sehr viel weniger Haushalte zu. **Wird die relative Belastung von Haushalten, welche Gebühren zahlen, gemessen und zwar als Anteil der Ausgaben am Einkommen so zeigt sich, dass der untere Einkommensbereich am stärksten belastet ist. Auch wenn diese Belastung über die Zeit geringer geworden ist. Deshalb gilt es die unteren und nicht die oberen Einkommensgruppen zu entlasten.**

- **Im internationalen Vergleich betrachtet, handelt es sich insgesamt um eine relativ geringe Belastung privater Haushalte mit Ausgaben für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen.** Berechnungen der OECD zeigen, dass sowohl für Haushalte bei denen ein Partner 100% des durchschnittlichen Lohnes bezieht und der zweite Partner 65% als auch bei Alleinerziehenden-Haushalten, welche 67% des durchschnittlichen Lohnes erzielen, die relative Belastung mit Kita-Ausgaben geringer ist als im Durchschnitt der EU –dies betrifft insbesondere Alleinerziehende-Haushalte. Dabei handelt es sich um die Belastung mit Nettoausgaben, die bereits miteinbezieht, dass Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in vielen EU-Ländern, wie auch in Deutschland, steuerlich berücksichtigt werden können. **Eine weitere generelle Entlastung ist also wenig sinnvoll, sondern sie sollte zielgerichtet in Hinblick auf untere Einkommen erfolgen.**
- **Insgesamt sollten Länder wie Hessen also eher die im Bundesgesetz vorgesehenen Staffelungen der Gebühren flächendeckend umsetzen.** So regelt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dass die für den Kita-Bereich zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Elternbeiträge zu staffeln haben, sofern Landesrecht nichts anderes bestimmt. Als Kriterien der Staffelung können insbesondere das Einkommen, die

Seite 4/9

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die täglichen Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Zudem regelt der Bundesgesetzgeber, dass der Kostenbeitrag auf Antrag zu erlassen ist, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist, wobei dies am Einkommen der Familie festgemacht wird. Letztlich bleibt es damit aber im Ermessen der Länder, welche Regelungen sie treffen. Sie haben also eine besondere Verantwortung.

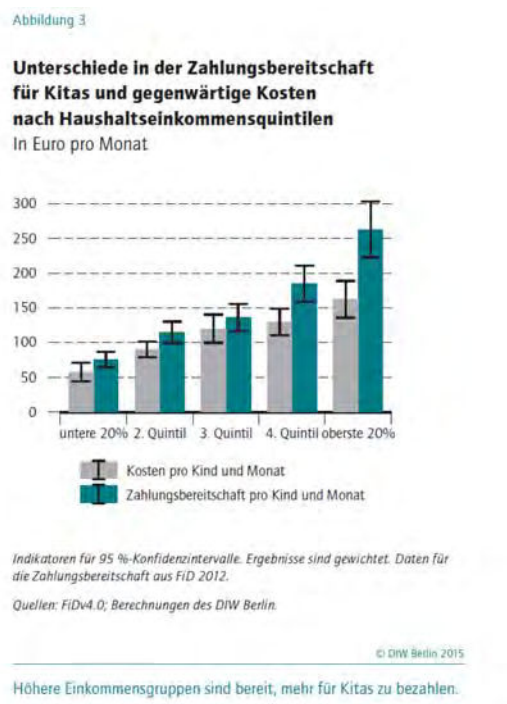
- In den letzten Jahren haben sich viele Länder für eine Beitragsfreiheit im Kita-Bereich entschieden. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit verbunden war vielfach die Absicht allen Gruppen einen Zugang zu Kitas zu ermöglichen. **Tatsächlich ist es aber so, dass auch schon vor der Einführung der Kita-Beitragsfreiheit insbesondere in dem letzten Jahr vor der Einschulung nahezu alle Kinder eine Kita besuchten.** Bereits vor einigen Jahren waren es bei den Fünfjährigen 98% und selbst bei der Gruppe der Dreijährigen 91%. Die Kita-Nutzung hat bekanntermaßen in den letzten Jahren im Bereich der unter drei Jährigen ebenfalls massiv zugenommen.
- Allerdings haben von diesem Ausbau nicht alle Bildungsgruppen in gleichem Umfang profitiert. **Vielmehr hat die Bildungsbeteiligung insbesondere bei Kindern aus bildungsnahen Elternhäusern zugenommen.** Tatsächlich ist es sogar so, dass bei der Gruppe der Kinder unter drei Jahren, bei denen der höchste Bildungsabschluss der Eltern ein Hauptschulabschluss ist, zwischen 2012 und 2015 ein Rückgang in der Nutzung von 2,6 Prozentpunkten zu beobachten war. Bei der Gruppe der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil Akademiker ist, wurde ein Anstieg von 6,3 Prozentpunkten verzeichnet. Es sind also Kinder unterrepräsentiert, die von einer guten frühen Bildung in einer Kita besonders profitieren können. Und Nutzungsanteile können demnach nur noch im U3-Bereich gesteigert werden. **Eine Beitragsfreiheit im Bereich der Kinder von drei Jahren und älter führt nur zu Mitnahmeeffekten – dies allerdings sieht der Gesetzesentwurf von CDU und Bündnis 90/Grüne vor.**

Seite 5/9

- In Hinblick auf die Qualität zeichnet sich ein ganz ähnliches Bild. **Kinder unterschiedlicher sozioökonomischer Hintergründe nutzen unterschiedliche Qualitäten, auch dafür finden sich in Studien unterschiedliche Hinweise.** Zentral ist aber auch der Befund einiger empirischer Studien, dass die Qualität deutscher Kindertageseinrichtungen im Mittel eher mittelmäßig ist und damit nicht die Potentiale der frühen Bildung und Betreuung ausgeschöpft werden. Einige Gemeinden, welche einen Großteil der Ausgaben für diesen Bereich tragen, sind jedoch finanziell überfordert, weitere Qualitätssteigerungen zu finanzieren. Bei anderen sieht die politische Prioritätensetzung anders aus. Kinder und Eltern erfahren also einen Flickenteppich. **Von daher ist es als sehr positiv zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD einheitliche Standards beim personellen Mindestbedarf vorsieht.** Experten empfehlen einen Personalschlüssel in diesem Bereich von 1:3, bei Kindern im Kindergartenalter von 1:7,5 – diese sollten idealerweise anvisiert werden. Auch landesweit einheitliche Regelungen für die Tagespflege sind sehr empfehlenswert (ein entsprechender Vorschlag findet sich im Gesetzesentwurf der CDU und Bündnis 90/Grüne).
- **Da insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Kinder von einer guten Qualität profitieren, ist es sehr sinnvoll, gezielt und verstärkt Regionen, Nachbarschaften bzw. Einrichtungen zu fördern, die sich durch einen hohen Anteil von Kindern aus grundsätzlich benachteiligten Familien auszeichnen.** Sie sollten, ähnlich wie im Gesetzesentwurf der CDU und Bündnis 90/Grüne vorgeschlagen, eine besonders hohe Förderung erhalten.
- Insgesamt sind Eltern mit den Kosten bzw. Gebühren, die sie für die Betreuung ihrer Kinder zahlen relativ betrachtet unzufrieden. Mit fast allen anderen Bereichen der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen oder auch der Ausbildung des Personals in den Einrichtungen sind Eltern relativ betrachtet zufriedener. Lediglich bei der Zufriedenheit mit der elterlichen Mitgestaltung erreichen Eltern ähnlich niedrige

Seite 6/9

Zufriedenheitswerte (siehe unten). **Gegen eine Beitragsfreiheit spricht allerdings die hohe Zahlungsbereitschaft der betroffenen Haushalte.** Alle Untersuchungen zu diesem Thema belegen, dass Eltern durchaus bereit wären, noch höhere Kita-Beiträge zu bezahlen als sie es bisher tun. Dies ist nicht der Fall bei unteren Einkommensgruppen aber die oberen 40% der Einkommensverteilung sind sehr wohl bereit, höhere Gebühren zu bezahlen (siehe Abbildung 3 unten). **Die Umfragen zeigen aber auch, dass die unteren Einkommensgruppen nicht geringere Beiträge zahlen wollen, sondern mehr oder weniger das bereit sind zu bestreiten, was sie aktuell bezahlen.**



Quelle: Camehl et al. (2015)

- Für die nahe Zukunft sollte es also eher darum gehen, diese Zahlungsbereitschaft abzuschöpfen und einheitliche Gebühren- und Qualitätsregelungen zu etablieren. Eine progressive Ausgestaltung der Kita-Beiträge und einheitliche Regelungen für die Gebührenbefreiung unterer Einkommensgruppen könnten dazu beitragen, dass die relative

Seite 7/9

Belastung der unteren Einkommensgruppen reduziert wird. **Eine Abschaffung aller Gebühren scheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da damit unnötig Ressourcen verschenkt werden.**

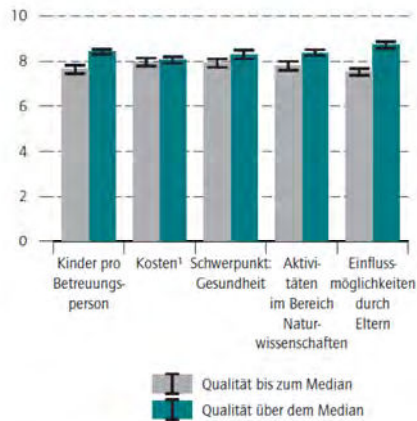
- Hinzu kommt auch, dass die wöchentlichen Betreuungszeiten in einer Kita, sehr stark variieren – von wenigen Stunden an einem Tag bis zu über 7 Stunden. **Familien würden bei einer generellen Beitragsfreiheit in sehr unterschiedlichem Maß subventioniert.** Hier setzt der Vorschlag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Grüne an, der vorsieht, dass 6 Stunden pro Tag für jedes Kind gebührenfrei zu Verfügung stehen sollen. **Allerdings ist der Umfang von 6 Stunden nicht begründet. Wenn man sich darauf einigt, sollten darüber hinaus sozial gestaffelte Gebühren erhoben werden.**
- Des Weiteren sehen die Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP eine Stärkung der Elternbeteiligung vor. Dabei geht die SPD von einer Vertretung der Elterninteressen auf Landesebene vor. Der FDP Vorschlag geht insofern weiter, als auch auf Kreisebene entsprechende Vertretungen vorgesehen werden. Dabei würde das Land Hessen das umsetzen, was sich in vielen Bundesländern schon bewährt hat. Forschungsergebnisse zeigen, dass Eltern sich insgesamt mehr Mitwirkung wünschen. **Mit den Möglichkeiten der Beratung und Mitentscheidung in den Einrichtungen vor Ort sind Eltern relativ unzufrieden (siehe Abbildung 2 unten).** Von daher ist auszugehen, dass sie eine bessere Vertretung ihrer Interessen auf Kreis- und Landesebene sehr positiv bewerten. **Dabei sollte ihnen jedoch nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern ein echtes Mitwirkungsrecht z.B. in Jugendhilfeausschüssen eingeräumt werden.**

Seite 8/9

Abbildung 2

Prädiktoren der elterlichen Zufriedenheit mit der Betreuungseinrichtung

Mittelwerte

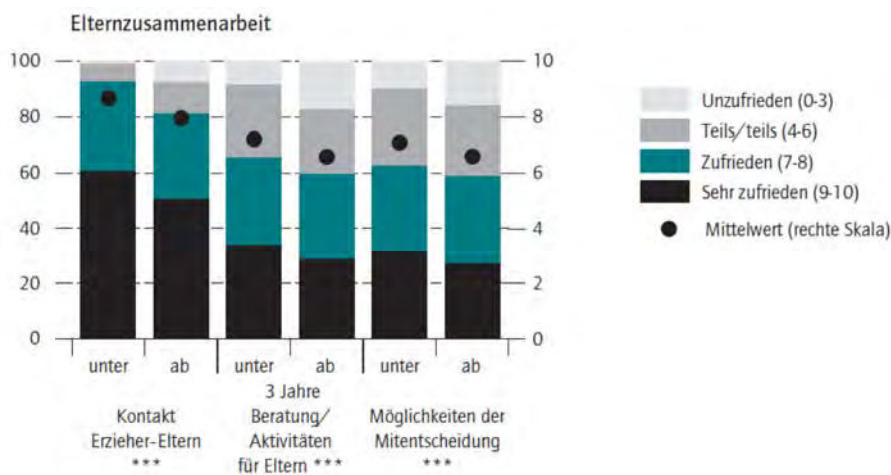


¹ Qualität unter Median bedeutet, dass die Kosten über dem Median liegen. Indikatoren für 95 %-Konfidenzintervalle. Ergebnisse sind gewichtet.

Quellen: K²ID Elternbefragung, SOEPv30, FiDv4.0; Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2015

Die Zufriedenheit mit der Kita insgesamt unterscheidet sich insbesondere nach Betreuer-Kind-Relation und Mitentscheidungsmöglichkeiten der Eltern.

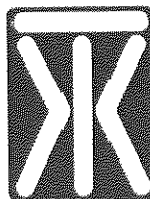


Quelle: Camehl et al. (2015)

Seite 9/9

Quellen:

- C. Katharina Spieß : Betreuung in Kindertageseinrichtungen: Ein Bundesqualitätsgesetz muss her!, in: DIW Wochenbericht 2017 (84, 42: 950) (Commentary).
- C. Katharina Spieß : Kindertagesbetreuung: Mehr finanzielles Engagement des Bundes gefragt, in: DIW Wochenbericht 2017 (84, 36: 752) (Commentary).
- C. Katharina Spieß : Kindertageseinrichtungen : Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen, DIW Wochenbericht 2017 (84, 41: 889-903) (zusammen mit Sophia Schmitz und Juliane Stahl).
- C. Katharina Spieß : *Höhere Qualität und geringere Kosten von Kindertageseinrichtungen – zufriedener Eltern?*, in: DIW Wochenbericht 2015 (82, 46: 1105-1113) (zusammen mit Georg F. Camehl, Juliane F. Stahl und Pia S. Schober).
- C. Katharina Spieß : *Private Bildungsausgaben für Kinder: einkommensschwache Familien sind relativ stärker belastet*, in: DIW Wochenbericht, 2015 (82: 8: 158-169) (zusammen mit Carsten Schröder und Johanna Storck).
- C. Katharina Spieß : Gute Gründe für gute Kitas! Wer nutzt welche Qualität von Kindertageseinrichtungen und was bedeutet sie für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit?, 2016, herausgegeben von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* Berlin, Eigenverlag (zusammen mit Pia Schober und Juliane Stahl).



KTK-Diözesan-AG Limburg • Postfach 1153 • 65531 Limburg

An die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg

**Verband Katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)
- KTK-Diözesan-AG Limburg -**

Alfred Much
Vorstandsvorsitzender

Telefon 02624 94342-0
Telefax 02624 94342-25
a.much@kath-kirche-kannenbaeckerland.de

Datum
28.02.2018

Die KTK-Diözesan-AG Limburg fordert eine qualitätsverbessernde Novellierung des HessKiföG

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) in der Diözese Limburg ist eine fachverbandliche Gliederung des Diözesancaritasverbandes Limburg und vertritt die Interessen von rund 300 katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg.

In den Arbeitsstrukturen der KTK-D-AG haben die verschiedenen Akteure im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen die konkreten Wirkungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes untersucht:

Die Fachkräfte stellen fest, dass die bestehenden Regelungen den Herausforderungen des Alltags in Tageseinrichtungen für Kinder und dem Anspruch an eine hohe pädagogische Qualität in der Erziehung, Bildung und Betreuung noch nicht gerecht werden.

Die KTK-Diözesan-AG bittet Sie, die in der Stellungnahme formulierten Kritikpunkte und Forderungen in die Diskussion zum derzeitigen Gesetzgebungsverfahren einzubinden.

Per E-Mail ist Ihnen die Stellungnahme bereits zugegangen. Für eine erleichterte Lesbarkeit übersende ich Ihnen die Druckversion mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder*innen des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Alfred Much
Vorstandsvorsitzender

caritas

Starke Kitas, starke Kinder

Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)

KTK

Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

**Die KTK-Diözesan-AG fordert eine
qualitätsverbessernde Novellierung
des Hessischen
Kinderförderungsgesetzes**



KTK-Diözesan-AG
Limburg

KTK-Positionen

Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der KTK im Bistum Limburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg setzt sich für die Entwicklung der Standards und der Qualität in Kindertageseinrichtungen ein.

Die Erhöhung der Bildungschancen für alle Kinder ist *die* gesellschaftliche Zukunftsinvestition. Entwicklungsfördernde und beziehungssensible Rahmenbedingungen für Kinder, Fachkräfte und Eltern in den Kindertagesstätten sind nach der Fachexpertise der 246 katholischen Einrichtungen im hessischen Teil des Bistums Limburg zu erreichen durch:

- eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation
- die Reduktion der Gruppengröße
- die Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung
- die Wiederaufnahme der Förderung der Hortbetreuung
- eine Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)
- die Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Bündelung der gesetzlichen Vorschriften ist wegen der Reduktion von Komplexität grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch zeichnen sich die häufig nicht förderlichen Wirkungen einzelner Regelungen mittlerweile landesweit durch den Evaluationsbericht sowie durch die qualitativen Erhebungen in den regionalen KTK (Katholische Tageseinrichtungen für Kinder) -Arbeitsgemeinschaften des Bistums Limburg ab.

Die KTK-Diözesan-AG leitet aus diesen Befunden sechs Kritikpunkte und Forderungen ab, die in einer Novellierung des HessKiföG Berücksichtigung finden sollten, um die Wirkungsqualität der Kindererziehung, -bildung und -betreuung nachhaltig sichern, verbessern und chancengerecht für alle Kinder gestalten zu können.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der frühpädagogischen Arbeit erhöht ebenso die Attraktivität des anspruchsvollen Arbeitsfeldes für aktuelle und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einem in Deutschland zu erwartenden Defizit von bis zu 300.000 pädagogischen Fachkräften bis zum Jahre 2025 kann auf ein breiteres Interesse von Ausbildungssuchenden durch bessere Bedingungen nicht verzichtet werden.

Limburg, den 28.02.2018



Pfarrer Much
Vorsitzender der KTK-D-AG Limburg

KTK-Positionen

Die KTK-Diözesan-AG fordert eine qualitätsverbessernde Novellierung des HessKiföG mit folgenden Schwerpunkten:

<p>Verbesserung der Kind-Fachkraft-Relation</p>	
<p><i>Die Personalbemessung nach HKJGB orientiert sich am Standard der MVO und wird durch einen kindbezogenen Fachkraftfaktor und den Betreuungsmitelwert ermittelt.</i></p> <p>Der ermittelte Personalschlüssel nach §25c bildet noch nicht die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation ab, da (a) Leitungstätigkeiten, (b) mittelbare pädagogische Arbeit und (c) Ausfallzeiten in der Bemessung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Kind-Fachkraft-Relation ist ein zentrales Strukturmerkmal für die Gestaltung der pädagogischen Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und muss daher verbessert werden.</p>	<p><i>HKJGB §25c</i></p> <p>Position</p>
<p>a) Leitungstätigkeiten</p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zur Absicherung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und zur Gewährleistung qualitativ wertvoller Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsarbeit müssen angemessene Zeitkontingente gesetzlich fixiert werden. Zeitkontingente für die pädagogische Leitung der Kita und für die Verwaltung sollten getrennt berechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Aufgabenfeld der Kita-Leitung wächst kontinuierlich und gewinnt im Zusammenhang der angestrebten qualitativen Weiterentwicklung zunehmend an Bedeutung (Organisations- und Qualitätsentwicklung, Konzeptionsentwicklung, Personalführung und -entwicklung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, Erziehungspartnerschaft, Kooperation mit dem Träger, Selbstmanagement, ...). • Gut ein Fünftel der Kitas in Hessen hat keine Leitungsressourcen¹. • Aufgaben der Betriebsführung könnten teilweise auch von entsprechend geschulten Verwaltungskräften übernommen werden. Daher ist eine getrennte Berechnung der Zeitkontingente sinnvoll. • Eine verbindliche Regelung für die Bemessung von Leitungsaufgaben und mittelbaren pädagogischen Aufgaben entlastet die individuellen Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (gleicher Personalschlüssel bei freien und kommunalen Trägern). <p>Jede Kita sollte Sockelanteile für die pädagogische Kita-Leitung (28% einer Vollzeitstelle) und für die administrative Kita-Leitung (14% einer</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>

¹ <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

KTK-Positionen

<p>Vollzeitstelle) erhalten. Darüber hinaus sind variable Anteile je nach Größe der Einrichtung auf die beiden Kategorien ‚pädagogische Leitung‘ und ‚Verwaltungsaufgaben‘ (je nach Zahl der Kinder und der Mitarbeiter/innen) sowie für besondere Förderbedarfe (Gewichtungsfaktoren für Armut, nicht-deutsche Familiensprache, Behinderung) vorzuhalten. (Empfehlung auf Basis der Studie „Ländermonitor Frühkindliche Bildung“ 2016². Die Bertelsmann-Stiftung stützt sich hier auf die Studie von Petra Strehmel³).</p>	
<p>b) Mittelbare pädagogische Arbeit</p> <p><i>Das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten obliegt dem Träger der Tageseinrichtung.</i></p> <p>Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit müssen gesetzlich fixiert werden, um pädagogischen Mitarbeiter/innen landesweit und chancengleich die Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb der direkten pädagogischen Interaktion zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbereitung pädagogischer Angebote; Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Einrichtungen und Institutionen; Dokumentation; Mitwirkung an der Konzeption, ...) sind Aufgaben, die im Bildungsplan und in der Stellenbeschreibung für pädagogische Mitarbeiter/innen festgeschrieben sind. • Wird die mittelbare Tätigkeit nicht in der Personalbedarfsrechnung berücksichtigt, sinkt die tatsächliche Kind-Fachkraft-Relation unter die Marke des Personalschlüssels (vgl. Ländermonitor 2016, Bertelsmann Stiftung). Nach den Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung sollte eine Fachkraft für höchstens 3 unter Dreijährige oder 7,5 Kindergartenkinder verantwortlich sein. Für beide Gruppenformen fällt der Personalschlüssel in Hessen damit jedoch immer noch ungünstiger aus als im westdeutschen Durchschnitt (1: 3,6 in Krippen- bzw. 1: 8,9 in Kindergartengruppen) und erreicht nicht die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung (1: 3 bzw. 1: 7,5)⁴. <p>20 % der Fachkraftstunden (Jahresbruttoarbeitszeit) der Einrichtung sollen für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen. Die Verteilung und Zuordnung der Zeitkontingente obliegen dabei dem Träger und der Einrichtungsleitung, um flexibel auf Anforderungen und Bedarfe innerhalb des Teams reagieren zu können.</p>	<p><i>HKJGB §25a</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>
<p>c) Ausfallzeiten</p> <p><i>Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung werden 15 Prozent zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf gewährt.</i></p>	<p><i>HKJGB §25c (1)</i></p>

2 <https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>

3 Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 234-237

4 <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

KTK-Positionen

<p>Der Ausgleich von Ausfallzeiten muss an die praktischen Tatbestände angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche durchschnittliche Ausfallzeit liegt in Hessen in den Jahren 2013 und 2015 bei 24% (s. Evaluation KiföG⁵). Bei lediglich 15 % vorgesehener Ausfallzeit sinkt demnach der Personalschlüssel. <p>Zuzüglich zu dem ermittelten personellen Mindestbedarf sind unter §25c mindestens 20% zum Ausgleich von Ausgleichzeiten vorzuhalten.</p>	<p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>
<p>Reduktion der maximalen Gruppengröße</p> <p><i>Das HKJGB ermöglicht eine Gruppenbelegung mit bis zu 25 Kindern (3-6) und bis zu 12 Kinder (U3).</i></p> <p>Um eine beziehungsensible und qualitätsorientierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, muss die maximale Gruppengröße reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Vor dem Hintergrund empirischer Befunde kommen Viernickel/Fuchs-Rechlin zu Empfehlungen, die Gruppengröße bei 3-6-jährigen auf 14-18 Kinder zu beschränken und in der Altersmischung höchstens 19 Kinder aufzunehmen (Expertise von Frau Prof. Dr. Viernickel und Frau Prof. Dr. Fuchs-Rechlin, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)⁶. <p>Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 19 gleichzeitig anwesende Kinder im Alter von 3-6 Jahren betragen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zehn nicht überschreiten.</p>	<p><i>HKJGB §25d (1)</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>
<p>Überführung der RVI in eine gesetzliche Regelung</p> <p><i>Im HKJGB (HessKiföG) ist der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung nicht durch einen eigenen Faktor bestimmt.</i></p> <p><i>Die Rahmenvereinbarung Integration berücksichtigt seit 2014 entsprechend des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB XII auch die Kinder mit Behinderung unter drei Jahren. Nicht aufgenommen sind die Kinder, die im Rahmen der Hortbetreuung eine Kindertagesstätte besuchen.</i></p>	<p><i>Eine gesetzliche Regelung fehlt</i></p>

⁵ Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 187

⁶ Viernickel S. u. a.: Qualität für alle, S. 42-52

KTK-Positionen

<p>Unter §25d sollten die Kinder mit Behinderung (auch im Rahmen der Hortbetreuung) einen eigenständigen Gruppenfaktor erhalten, der die Gruppengröße bei Wahrnehmung eines Integrationsplatzes rechtlich verbindlich bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter den rechtlichen Voraussetzungen und Erfordernissen der VN-Behindertenrechtskonvention ist eine stärker inklusive Ausrichtung des HessKiföG notwendig. • Die RVI ergänzt die Faktoren aus dem HKJGB (HessKiföG) um Faktoren für Kinder mit Behinderung: Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 2; Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 5. • Bei Kindern ohne Integrationsbedarf findet eine Unterscheidung nach Alter sowie wöchentlicher Dauer der Anwesenheit in der Einrichtung statt. Dementsprechend wird der Betreuungsbedarf errechnet. Bei Kindern mit Integrationsbedarf hingegen werden lediglich Pauschalen vorgegeben. <p>Es empfiehlt sich fachlich, bei Inklusionen die maximalen Gruppengrößen von 9 Kindern unter 3 und 19 Kindern über 3 Jahren nicht zu überschreiten. Eine Minderung des Personalanteils durch Platzreduzierung wäre durch einen Zuschlag auszugleichen (s. Erläuterungen „virtuelle Kinder“ (Fachausschuss Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege LJHA)).</p> <p>Eine Aufnahme im Gesetz sollte individuelle Beratungen und Lösungen ermöglichen („in der Regel“).</p>	<p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>
--	---

<p>Wiederaufnahme der Förderung der Hortbetreuung</p>	
<p><i>In einer Hortgruppe werden Schulkinder nicht mit der Grundpauschale gefördert. Diese Förderung wird lediglich im Rahmen einer Betreuung in altersübergreifenden Gruppen gewährt.</i></p> <p>Im Rahmen der Schulkindbetreuung sollte der HBEP (0-10 Jahre) auf hohem und gesetzlich gesichertem Niveau fortgesetzt und gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Horte ist per Gesetz festgelegt, dass nur ausgebildete Fachkräfte die Kinder betreuen dürfen. Ein solches qualifiziertes Ganztagsangebot stellt eine sinnvolle Ergänzung zur schulischen Ganztagsbetreuung dar und sollte gefördert werden. 	<p><i>HKJGB §32 (2)</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p>

KTK-Positionen

<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Wegfall der Förderung durch die Grundpauschale in der Hortbetreuung ist die Anzahl der altersgemischten Gruppen signifikant angestiegen. Die Nubbuk-Studie zeigt Hinweise auf eine niedrigere Prozessqualität in altersgemischten Angeboten. <p>Eine verlässliche Qualität der Horte kann mittels der vorgeschriebenen Fachkräftestandards der Ausführungsgesetze zum SGB VIII der Länder vorgehalten werden und sollte daher mit der Grundpauschale gefördert werden.</p>	Forderung
Förderung langer Öffnungszeiten (45 Stunden und mehr)	
<p><i>Die Grundpauschale wird gestaffelt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind abhängig von der Betreuungszeitkategorie gewährt. Die höchste Zuwendung wird in der Kategorie „mehr als 35 Stunden“ gezahlt.</i></p> <p>Die angebotenen Betreuungszeiten sollten sich an pädagogischen Zielsetzungen und Elternbedarfen orientieren. Jede angebotene Zeitkategorie sollte durch eine dementsprechende Grundpauschale gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für etwas mehr als ein Drittel der unter Dreijährigen (39 %) und für ein Drittel der ab Dreijährigen (34 %) in Hessen ist ein Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden und mehr in der KiTa vertraglich vereinbart.⁷ • Insbesondere diese erweiterten und langen Öffnungszeiten, die sich an dem Elternbedarf orientieren, werden benachteiligt. Lediglich bis zur 3. Betreuungszeitkategorie (mehr als 35 bis unter 45 Stunden) wird eine gestaffelte Grundpauschale vorgehalten. Die 4. Zeitkategorie entspricht bezüglich der Höhe der Förderung der 3. Zeitkategorie. Da der Personalbedarf mit der 4. Zeitkategorie aber steigt, müssen sich Eltern und Kommune die höheren Kosten teilen. • Die Fördersystematik nach HessKiföG führt sukzessive zu einer Anpassung der Angebote an die Betreuungsmittelwerte – hin zur 3. Zeitkategorie. 	<p><i>HKJGB §32</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p>
<p>Auch die Betreuungszeitkategorie mit dem Betreuungsmittelwert 50 Stunden muss durch eine entsprechend angepasste Grundpauschale gefördert werden. So können die Einrichtungen die Orientierung am Elternbedarf ermöglichen, ohne finanzielle und/ oder personelle Einbußen hinnehmen zu müssen.</p>	Forderung

⁷ <https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>

KTK-Positionen

<p>Konkretisierung der Verwendungszwecke der Qualitätspauschalen (BEP-Pauschale, Integrationspauschale, Schwerpunkt-Kita-Pauschale, Kleinkita-Pauschale)</p>	
<p><i>Die spezifischen Fördervoraussetzungen für die unterschiedlichen Landesförderungen werden in den Erläuterungen ausführlich beschrieben und müssen in der Antragsstellung schlüssig dargelegt werden.</i></p> <p>Neben den Fördervoraussetzungen sollten die Verwendungszwecke konkretisiert werden, um eine Qualitätsverbesserung zu erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landesförderungen werden zurzeit zu einem hohen Anteil zur Sicherung der Fachkraftstunden (MVO - vor der kindbezogenen Berechnung nach KiföG) genutzt (s. Evaluation KiföG)⁸. • Es herrscht bei den Trägern Rechtsunsicherheit in der Verwendung der Mittel. • Erläuterungen zur Landesförderung sind nicht ausreichend rechtlich bindend. <p>Die Mittel der Förderungen sollen dem Qualitätsausbau dienen und müssen über die Regelungen der Grundpauschalen hinausgehen. Die Verwendungszwecke sind spezifisch zu formulieren und gesetzlich stärker zu regeln (z. B. in einer Ausführungsbestimmung).</p> <p>Die Kleinkita-Pauschale sollte auch für Einrichtungen nutzbar sein, die ihre Gruppen aufgrund geringer Kinderzahlen im erreichbaren Umfeld oder wegen einer Beschränkung der Gruppengröße durch das Jugendamt nicht voll belegen können.</p>	<p><i>Erläuterungen zur Landesförderung 23. 24, HKJGB §32</i></p> <p>Position</p> <p>Begründung</p> <p>Forderung</p>

⁸ Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag (KiföG), S. 283 (Qualitätspauschale), S. 291 (Schwerpunktspauschale), S. 301 (Kleinkita-Pauschale)

KTK-Positionen

Quellennachweise

- DJI+TU Dortmund – Forschungsverbund (Version 2-2017):
 - **Plätze. Personal. Finanzen – Der Kita-Ausbau geht weiter**
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), (2016):
 - **Bericht der Landesregierung** an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art.5a HessKiföG
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):
<https://www.laendermonitor.de/profile-bundeslaender/hessen/landesbericht/index.html>
- **Ländermonitor Frühkindliche Bildung** (2016), Bertelsmann-Stiftung (Zugriff: 02.05.2017):
<https://www.laendermonitor.de/laendermonitor/aktuell/index.html>
- Susanne Viernickel, Kirsten Fuchs-Rechlin, Petra Strehmel (2015):
 - **Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung.** Freiburg im Breisgau: Herder.

Herausgeber:

KTK-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Diözese Limburg

Vorsitzender: Pfarrer Alfred Much

Bearbeitung: Petra Broo, Referentin Kinderhilfe (Caritasverband für die Diözese Limburg)

E-Mail:

a.much@kath-kirche-kannnenbaeckerland.de

petra.broo@dicv-limburg.de



KTK-Diözesan-AG
Limburg

Erasmus Offenbach gGmbH Dreieichring 24 63067 Offenbach/Main

Hessischer Landtag
Anhörung 19/5467 & 5472
Verwaltung
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Erasmus Offenbach gGmbH
Dreieichring 24
63067 Offenbach am Main
Telefon 069 26 49 881-60
Fax 069 26 49 881-64
E-Mail info@erasmus-offenbach.de

Erasmus Schule Offenbach am Main
Grundschule in freier Trägerschaft

Erasmus Kindergarten

Erasmus Krabbelstube

Geschäftsführer: Rolf Schmidt
AG Offenbach am Main I HRB 44167
Steuernummer 35 250 54654

Gemeinnützigkeit anerkannt
durch Freistellungsbescheid des
Finanzamtes Offenbach am Main

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband



Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE78 5502 0500 0008 6407 00
BIC BFSWDE33MNZ

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN DE27 5055 0020 0000 1151 03
BIC HELADEF1OFF

Offenbach, 26.02.2018

Stellungnahme

zur Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – hier Entwurf der Fraktion der FDP DRS 19/5624

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP führt im HKJGB mit § 27a Kreis- und Landeselternvertretungen für die Tageseinrichtungen ein. Der Gesetzentwurf regelt weiterhin die Wahlmodi der regionalen und landesweiten Elternvertretung und die interne Vorstandsbildung und Geschäftsordnung. Der Landesvertretung wird ein Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen die Tageseinrichtungen betreffenden Fragen zu. Der Landeselternvertretung wird die Aufgabe der landesweiten Schulung der Elternbeiräte von Kindertagesstätten auferlegt, damit diese ihre Aufgabe sachkundig wahrnehmen können. Außerdem wird eine angemessene finanzielle Ausstattung mit finanziellen Mitteln gesetzlich geregelt.

Der Gesetzesvorschlag ist zu begrüßen. Die Einführung einer Kreis- und Landesvertretung in der frühkindlichen Bildung ist lange überfällig.

In der frühkindlichen Bildung ist das Recht der Eltern, über die Bildung und Erziehung ihrer Kinder nach Art. 6 GG das entscheidende Wort mitzureden, wesentlich stärker ausgeprägt als für die schulische Bildung. In § 1 des SGB VIII heißt es in § 1, „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Der Erziehungsvorrang der Eltern erstreckt sich auf die Gesamtheit der erzieherischen Einflüsse auf das Kind.

In § 5 SGB VIII wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in der Jugendhilfe ausgeführt. § 5 gewährt den Eltern in der Jugendhilfe und damit auch im Bereich der Angebote an Kindertagesbetreuung ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen Einrichtungen, Diensten, Trägern und das Recht der Gestaltung der Hilfen. In § 9 SGB VIII werden die Rechte der Eltern in der Jugendhilfe und damit auch in der Kindertagesbetreuung weiter gestärkt, so ist es dem Staat untersagt, eigenständige Erziehungsziele zu setzen. Der Staat hat u.a. bei Leistungen und der Ausgestaltung der Jugendhilfe, also auch der Ausgestaltung von Angeboten an Kindertagesstätten, dafür zu sorgen, die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung beachtet wird.

Dieser Vorrang der elterlichen Erziehungsziele, die Berücksichtigung ihrer Wünsche und ihre Wahlfreiheit bei den Angeboten und der inhaltlichen Ausgestaltung von- in diesem Fall - Kindertagesstätten wird nach unserer Kenntnis in der kommunalen Realität nicht oder nur marginal beachtet. Es kann daher heute nicht davon ausgegangen werden, dass das bestehende Angebot an Kindertagesstätten, bei aller Vielfalt, den tatsächlichen Bedarfen der Eltern entspricht und bedarfsgerecht ist.

In Hessen ist mir – ich mag mich irren - keine von einer Kommune durchgeführte regelmäßig, wiederkehrende Erhebung der Elternwünsche bei der Gestaltung des Angebotes an Kindertagesstätten bekannt. Nach meiner Kenntnis findet eine Abstimmung der elterlichen Erziehungsziele und damit verbundenen inhaltlichen Konzeptionen einer Kindertagesstätte sowie eine Mitsprache auf der Ebene der personellen und sachlichen Ausstattung vielleicht auf Einrichtungs-, bestenfalls auf Trägerebene statt, aber nicht systematisch und vorab auf der Ebene der öffentlichen Jugendhilfeträger. Zum Beispiel werden die Wünsche vieler Eltern nach einer muttersprachlichen Bildung ihrer Kinder in den Tagesstätten in der öffentlichen Jugendhilfeplanung komplett übergangen.

Die Kindertagesstätten können und dürfen nicht verstaatlicht und nach dem Muster der Schulen mit starken staatlichen Gestaltungsrechten und geringen Mitwirkungsrechten der Eltern betrieben werden. Das Wunsch- und Wahlrecht, das substantielle Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsziele und das sachgemäßen Ausstattung auch mit Personal zur Erreichung dieser Ziele muss in einem Gesetz über Kindertagesstätten gesichert werden. Insofern besteht in Hessen dringender Handlungsbedarf, einen wichtigen Schritt dazu unternimmt der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion.

Allerdings führt dieser Entwurf diese Mitwirkungsrechte nicht aus. Die Konkretisierung könnte u.a. darin bestehen, gesetzlich die Wege zu beschreiben, wie kommunal und vermittelt auf Landesebene das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in Hinsicht auf das quantitative und qualitative Angebot an Kindertagesstätten, die Vielfalt und die innere,

konzeptionelle Ausgestaltung der Kindertagesstätten etc. gewährleistet wird und welche Rechte sie etwa bei der Konzeptionierung einer Kindertagesstätte haben. Ich halte eine solche Konkretisierung des HKJGB für dringend geboten und überfällig. In einer sich wandelnden Welt, mit sich verändernden Bildungs- und Erziehungszielen muss das Land Hessen dafür Sorge tragen, dass die sich ebenso wandelnden elterlichen Erziehungs- und Bildungswünsche respektiert und sich in angemessener Form in der Vielfalt und Ausgestaltung von Kindertagesstätten wiederfinden.

Soweit meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Ausgestaltung des § 27 / 27a des HKJGB.

Mit freundlichen Grüßen
Erasmus-Offenbach gGmbH



Rolf Schmidt
Geschäftsführung